

Inhalt.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gegen ernährungs-, land- und forstwirtschaftliche sowie jagdrechtliche Vorschriften vom 12. November 1956	S. 277
Verordnung über die Bekämpfung der Peronosporakrankheit des Hopfens vom 16. November 1956	S. 277
Verordnung über die Bekämpfung wilden Hopfens vom 21. November 1956	S. 278
Verordnung über Sitz und Verwaltungsbezirk des Bayerischen Oberbergamts und die Sitze und Verwaltungsbezirke der Bergämter vom 21. November 1956	S. 278
Verordnung über die Errichtung eines Staatlichen Forschungsinstituts für Geochemie in Bamberg vom 22. November 1956	S. 279
Verordnung über die Zulassung von Sprengmitteln für den Bergbau (Bergbausprengmittelverordnung) vom 26. November 1956	S. 279
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der allgemeinen inneren Verwaltung vom 26. November 1956	S. 286
Verordnung zum Schutze gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus anderen Bundesländern vom 27. November 1956	S. 286
Oberpolizeiliche Vorschriften zur Änderung der Oberbergpolizeilichen Vorschriften für Braunkohlenbrikettfabriken und Anlagen zur Gewinnung von Braunkohlenstaub im Verwaltungsbezirk des Oberbergamtes München vom 7. November 1956	S. 287

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gegen ernährungs-, land- und forstwirtschaftliche sowie jagdrechtliche Vorschriften

Vom 12. November 1956

Auf Grund des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Zuständigkeit zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gegen ernährungs-, land- und forstwirtschaftliche sowie jagdrechtliche Vorschriften vom 30. April 1953 (GVBl. S. 71) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird aufgehoben.
2. § 4 wird § 3.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.
München, den 12. November 1956

Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Dr. Baumgartner, Staatsminister

Verordnung

über die Bekämpfung der Peronosporakrankheit des Hopfens

Vom 16. November 1956

Auf Grund § 2 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung vom 26. August 1949 (WiGBl. S. 308) in Verbindung mit der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Gesetz

zum Schutze der Kulturpflanzen auf die Obersten Landesbehörden vom 11. April 1950 (BGBl. I S. 94) wird bestimmt:

§ 1

(1) Die Reben mehrjähriger Hopfenanlagen sind — mit Ausnahme von höchstens drei Ersatzreben je Stock —, sobald es deren Länge ermöglicht, an Draht oder Schnur mindestens bis zu einer Höhe von 4 m über dem Erdboden aufzuleiten.

(2) Die Ersatzreben sind zu entfernen, sobald sie zum Aufleiten nicht mehr benötigt werden.

(3) Die Reben von Junghopfen sind, sobald es deren Länge ermöglicht, mindestens bis zu einer Höhe von 1,5 m aufzuleiten.

§ 2

(1) Gegen die Peronosporakrankheit des Hopfens (*Pseudoperonospora humuli*) sind die Hopfenpflanzen während der jährlichen Wachstumszeit mit Kupferkalkbrühe oder einem anderen vom Amtlichen deutschen Pflanzenschutzdienst geprüften und anerkannten Bekämpfungsmittel ausreichend, mindestens jedoch dreimal, zu bespritzen. Wenigstens eine dieser Spritzungen ist während der Blütezeit, die übrigen sind je nach Witterungsablauf und Sorteneigenart der Hopfenpflanzen auszuführen.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörde kann eine höhere Mindestzahl der Spritzungen unter Berücksichtigung der Eigenschaft der angebauten Hopfensorte und des Witterungsverlaufs festsetzen.

(3) Die zur Bekämpfung verwendeten Pflanzenschutzmittel sind jeweils in der amtlich geprüften und anerkannten Konzentration anzuwenden.

§ 3

Die Gemeinde kann jeweils einen Zeitpunkt festsetzen, zu dem in ihrem Gebiet die Maßnahmen nach §§ 1 und 2 spätestens durchzuführen sind. Trifft die Gemeinde eine solche Festsetzung nicht oder ist über ihr Gebiet hinaus eine einheitliche Regelung erforderlich, so kann die Kreisverwaltungsbehörde eine entsprechende Anordnung erlassen.

§ 4

(1) Zur Durchführung der Maßnahmen nach §§ 1 und 2 sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Hopfenanlagen verpflichtet.

(2) Werden die Hopfenreben nicht rechtzeitig aufgeleitet oder gespritzt und unterlassen die Pflichten diese Maßnahmen auch innerhalb einer ihnen von der Gemeinde gesetzten Nachfrist, so sind die Hopfenpflanzen auf Verlangen der Gemeinde unverzüglich zu roden. Die Bestimmung des § 3 Satz 2 dieser Verordnung gilt entsprechend.

§ 5

Die Gemeinde kann die Maßnahmen nach §§ 1, 2 und 4 bei Säumnis der Pflichten auf deren Kosten durchführen lassen. Die Bestimmung des § 3 Satz 2 dieser Verordnung gilt entsprechend.

§ 6

Die Gemeinden haben die Hopfenfachwarte oder andere sachverständige Personen mit der Überwachung der Bekämpfungsmaßnahmen zu beauftragen. Den Beamten der Polizei und den Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu den Hopfenanlagen zu gestatten und jede sachliche Auskunft zu erteilen. Das gleiche gilt für die Beauftragten des Amtlichen Pflanzenschutzdienstes.

§ 7

Nutzungsberechtigte von Hopfenanlagen oder deren gesetzliche Vertreter, die gegen diese Vorschriften verstoßen, werden nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen bestraft.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1956 in Kraft. Gleichzeitig treten die Oberpolizeilichen Vorschriften über die Bekämpfung der Peronosporakrankheit des Hopfens vom 10. März 1937 (GVBl. S. 90) und die dazu erlassene Bekanntmachung vom 3. Juni 1937 (GVBl. S. 206) außer Kraft.

München, den 16. November 1956

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Baumgartner, Staatsminister

Verordnung

über die Bekämpfung wilden Hopfens

Vom 21. November 1956

Auf Grund § 2 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung vom 26. August 1949 (WiBGl. S. 308) in Verbindung mit der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Gesetz zum Schutze der Kulturpflanzen auf die Obersten Landesbehörden vom 11. April 1950 (BGBl. I S. 94) wird bestimmt:

§ 1

In Gemeinden, in denen Hopfen angebaut wird, insbesondere in den anerkannten Hopfenanbaugebieten nach § 4 des Gesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens — HHG — vom 9. Dezember 1929 (RGBl. I S. 213) und Nrn. 4—8 der Hopfenherkunftsverordnung — HHV — vom 13. August 1953 (GVBl. S. 148) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 5. September 1956 (GVBl. S. 159) sind die Nutzungsberechtigten von Grundstücken verpflichtet, jährlich bis spätestens 15. Juni sämtliche wildwachsenden Hopfenpflanzen (Heckenhopfen) auf ihren Grundstücken durch Abschneiden der Reben am Blühen zu hindern und möglichst durch Ausschneiden der Wurzelstöcke zu roden.

§ 2

Wird von einem Pflichten die Rodung wilden Hopfens unterlassen und auch innerhalb einer von der Gemeinde gesetzten Nachfrist nicht vorgenommen, so kann die Gemeinde die Rodung auf Kosten des Pflichten durchführen lassen.

§ 3

Die Gemeinden haben die Hopfenfachwarte oder andere sachverständige Personen mit der Überwachung der Bekämpfungsmaßnahmen zu beauftragen. Den Beamten der Polizei und den Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gestatten und jede sachliche Auskunft zu erteilen. Das gleiche gilt für die Beauftragten des Amtlichen Pflanzenschutzdienstes.

§ 4

Nutzungsberechtigte von Grundstücken oder deren gesetzliche Vertreter, die gegen diese Vorschriften verstoßen, werden nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1956 in Kraft. Gleichzeitig treten die über die Rodung wilden Hopfens erlassenen orts- und bezirkspolizeilichen Vorschriften außer Kraft.

München, den 21. November 1956

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Baumgartner, Staatsminister

Verordnung

über Sitz und Verwaltungsbezirk des Bayerischen Oberbergamts und die Sitze und Verwaltungsbezirke der Bergämter

Vom 21. November 1956

Auf Grund von Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern vom 2. Dezember 1946 (GVBl. S. 333) und § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (GVBl. S. 56) sowie § 1 des Gesetzes über den Aufbau der Reichsbergbehörden vom 30. September 1942 (RGBl. I S. 603) in Verbindung mit Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. I S. 1) wird verordnet:

Artikel 1

Das Bayerische Oberbergamt hat seinen Sitz in München.

Der Verwaltungsbezirk des Bayerischen Oberbergamts ist das Gebiet des Freistaates Bayern.

Artikel 2

Die Sitze und Verwaltungsbezirke der Bergämter werden wie folgt bestimmt:

- 1) Bergamt München in München.
Der Verwaltungsbezirk umfaßt:
die Regierungsbezirke Oberbayern,
Niederbayern,
Schwaben,
die Stadt und den Landkreis Eichstätt des Regierungsbezirks Mittelfranken.
- 2) Bergamt Amberg in Amberg.
Der Verwaltungsbezirk umfaßt:
den Regierungsbezirk Oberpfalz mit Ausnahme des Landkreises Eschenbach.

- 3) Bergamt Bayreuth in Bayreuth.
Der Verwaltungsbezirk umfaßt:
die Regierungsbezirke Oberfranken,
Unterfranken,
Mittelfranken, mit
Ausnahme der Stadt
und des Landkreises
Eichstätt,

den Landkreis Eschenbach des Regierungsbezirks Oberpfalz.

Artikel 3

Erstreckt sich ein unter der Aufsicht der Bergbehörde stehender Betrieb über das Gebiet mehrerer Bergämter, so bestimmt das Bayerische Oberbergamt das Bergamt, zu dessen Geschäftsbereich der Betrieb gehören soll.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 1956 in Kraft.

Gleichzeitig treten dieser Verordnung entgegenstehende oder durch sie ersetzte Bestimmungen außer Kraft.

München, den 21. November 1956

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**
Otto Bezdold, Staatsminister

Verordnung

über die Errichtung eines Staatlichen Forschungsinstituts für Geochemie in Bamberg

Vom 22. November 1956

1. Auf Grund der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (GVBl. S. 56) wird in Bamberg das Staatliche Forschungsinstitut für Geochemie errichtet.

Postanschrift: Staatliches Forschungsinstitut für Geochemie, Bamberg/Ofr., Concordiastraße 28.

2. Das Staatliche Forschungsinstitut für Geochemie untersteht unmittelbar dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Als Amtskasse für das Institut wird die Amtskasse der Phil.-theol. Hochschule in Bamberg bestimmt. Zuständige Oberkasse ist die Regierungshauptkasse in Bayreuth. Rechnungsprüfungsstelle ist das Staatliche Rechnungsprüfungsamt in Bayreuth. Übergeordnete Behörde im Sinne der §§ 3 Abs. 2, 43 Abs. 2, 45 Abs. 4, 47 Abs. 2 und 51 Abs. 4 der Reichswirtschaftsbestimmungen ist die Regierung von Oberfranken in Bayreuth.

3. Das Weitere wird in einer Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus geregelt.

4. Diese Verordnung tritt rückwirkend mit dem 1. April 1956 in Kraft.

München, den 22. November 1956

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
I. V. Dr. Meinzolt, Staatssekretär

Verordnung

über die Zulassung von Sprengmitteln für den Bergbau (Bergbausprengmittelverordnung)

Vom 26. November 1956

Auf Grund der Artikel 253 und 254 Absatz 1 des Berggesetzes vom 13. August 1910 (GVBl. S. 815) in der Fassung des Gesetzes vom 29. Dezember 1949 (GVBl. 1950 S. 40) sowie auf Grund der §§ 1 und 2

des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) in der Fassung des Gesetzes vom 31. Juli 1952 (GVBl. S. 230) erläßt das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, der Justiz und für Arbeit und soziale Fürsorge folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Sprengmittel im Sinne dieser Verordnung sind:
- Sprengstoffe,
 - sprengkräftige und nicht sprengkräftige Zündmittel, insbesondere Sprengkapseln, Sprengschnüre, Pulverzündschnüre, Anzünder für Pulverzündschnüre (Reib- und Reißzünder, Zündlichter, Zündschnursammelzünder), elektrische Zünder,
 - Zündmaschinen, Zündmaschinenprüfgeräte, Zündkreisprüfer und Schießleitungen.

(2) Sprengmittel, die in Absatz 1 a und b genannt sind, dürfen an die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegenden Betriebe (Bergbaubetriebe) nur vertrieben und Sprengmittel, die in Absatz 1 c genannt sind, dürfen in Bergbaubetrieben nur verwendet werden, wenn sie vom Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr zugelassen sind.

§ 2

(1) Die Zulassung von Sprengmitteln (§ 1 Absatz 2) ist vom Hersteller, bei Einfuhr aus dem Ausland vom Importeur, beim Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr zu beantragen. Der Antrag muß enthalten:

- die Bezeichnung des Sprengmittels,
- Firma und Sitz des herstellenden Unternehmens,
- die Angabe des Herstellungsbetriebes,
- Angaben über die Beschaffenheit und Wirkungsweise des Sprengmittels.

(2) Dem Antrag ist ein Gutachten der Versuchsstrecke Dortmund—Derne oder einer anderen vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr anerkannten Fachstelle beizufügen, aus dem sich ergibt, ob das Sprengmittel den Vorschriften der Anlage zu dieser Verordnung entspricht und für welchen Verwendungsbereich es geeignet ist.

§ 3

(1) Ein Sprengmittel kann nur zugelassen werden, wenn es den Erfordernissen der Anlage zu dieser Verordnung entspricht. Die Zulassung kann von der Erfüllung weiterer Bedingungen, insbesondere von einer praktischen Erprobung abhängig gemacht werden, sofern dies im Interesse der Grubensicherheit erforderlich ist.

(2) Eignet sich das Sprengmittel nur zur Verwendung in bestimmten Bergbaubetrieben, so ist die Zulassung hierauf zu beschränken.

(3) Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid, der dem Antragsteller zuzustellen ist, entschieden.

§ 4

(1) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind oder wenn das Sprengmittel während zweier Jahre ununterbrochen nicht verwendet worden ist. Sofern nichts anderes bestimmt ist, erstreckt sich der Widerruf auf alle Bergbaubetriebe und auf alle vorhandenen Vorräte des betreffenden Sprengmittels. Der Widerruf kann unterbleiben, wenn eine Änderung der Zulassung genügt.

(2) Vor Anordnung einer Maßnahme nach Abs. 1 ist der Hersteller oder Importeur zu hören. Die Anhörung kann unterbleiben, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

(3) Die Entscheidung über den Widerruf ist zuzustellen.

§ 5

(1) Alle für den Bergbau zugelassenen Sprengmittel werden in eine Liste eingetragen. Die Eintragung enthält insbesondere die Bezeichnung des Sprengmittels, die Angabe des Herstellers oder Importeurs und des Herstellungsbetriebes sowie die Angabe des Zulassungsbereiches. Die Liste und die Nachträge zu ihr sind vom Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Bayerischen Staatsanzeiger bekanntzumachen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Änderung und den Widerruf der Zulassung.

§ 6

Das Bayerische Oberbergamt kann in bestimmten Bergbaubetrieben auf bestimmte Zeit zu Versuchszwecken die Verwendung von Sprengmitteln gestatten, die noch nicht zugelassen sind. Es setzt die Bedingungen und Auflagen fest, die im Interesse der Grubensicherheit erforderlich sind.

§ 7

(1) Wer ein nichtzugelassenes Sprengmittel der in § 1 Abs. 1 a und b genannten Art an einen Bergbaubetrieb vertritt, wird nach § 9 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) in der Fassung des Gesetzes vom 31. Juli 1952 (GVBl. S. 230) oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bestraft.

(2) Wer in Bergbaubetrieben ein nichtzugelassenes Sprengmittel verwendet, wird nach Art. 254 Abs. 2 des Bayer. Berggesetzes vom 13. August 1910 (GVBl. S. 815) in der Fassung des Gesetzes vom 29. Dezember 1949 (GVBl. 1950 S. 40) bestraft.

§ 8

(1) Die Verordnung tritt am 15. Dezember 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die oberpolizeilichen Vorschriften über den Vertrieb von Sprengstoffen an den Bergbau vom 11. Juli 1935 (GVBl. S. 529) in der Fassung vom 8. Dezember 1936 (GVBl. S. 236) und die bisherige Liste der Bergbausprengstoffe und Zündmittel des Reichswirtschaftsministers mit allen Nachträgen für den Bereich des Landes Bayern außer Kraft.

(3) Sonstige Vorschriften über den Verkehr mit Sprengstoffen und die Verwendung von Sprengmitteln bleiben unberührt.

(4) Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr veröffentlicht im Bayerischen Staatsanzeiger eine Liste aller zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung für den Bergbau zugelassenen Sprengmittel.

München, den 26. November 1956

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**
Otto Bezdold, Staatsminister

Anlage

zur Verordnung über die Zulassung von Sprengmitteln für den Bergbau

Beschaffenheit, Kennzeichnung und Verpackung der einzelnen Sprengmittel

(1) Gesteinsprengstoffe

a) Begriffsbestimmung

Gesteinsprengstoffe sind Sprengstoffe im sprengtechnisch engeren Sinne, an die keine besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sicherheit gegen Schlagwetter und Kohlenstaub gestellt werden. Für die Zusammensetzung eines jeden Gesteinsprengstoffes wird ein Rahmen festgesetzt. Die Zusammensetzung jedes vertriebenen Gesteinspreng-

stoffes darf innerhalb des zugelassenen Rahmens nach zustimmender Begutachtung durch die Berggewerkschaftliche Versuchsstrecke von der zur Prüfung eingereichten Zusammensetzung abweichen. Das Gutachten ist vom Hersteller dem Oberbergamt zu stellen.

Gesteinsprengstoffe dürfen nur Einheitsnamen tragen, die von allen Firmen anzuwenden sind. Die einzelnen Sprengstoffe einer Gruppe sind durch angehängte Ziffern zu unterscheiden.

b) Vorschriften für Pulversprengstoffe

1. Pulversprengstoffe dürfen nur in gepreßtem oder gekörntem Zustand, nicht in Mehlform vertrieben werden.

2. Pulversprengstoffe dürfen nur in Patronenform vertrieben werden, soweit das Oberbergamt nicht den Vertrieb in loser Form zuläßt.

3. Zur Patronierung ist braunes Papier zu verwenden, ebenso zum Einschlagen der Pakete, falls die Patronen in solchen geliefert werden.

4. Die Behälter (Kisten und Fässer), Pakete und Patronen, in denen Pulversprengstoffe verpackt und versandt werden, müssen unbeschadet sonstiger Vorschriften folgende deutlichen und haltbaren Bezeichnungen tragen:

aa) Kisten und Fässer:

1. Bezeichnung des Sprengstoffs,
2. Firma des Herstellers,
3. herstellende Fabrik (Herstellungsort)

bb) Pakete:

1. Bezeichnung des Sprengstoffs,
2. Firma des Herstellers,
3. herstellende Fabrik (Herstellungsort),

cc) Patronen:

1. Bezeichnung des Sprengstoffs,
2. Firma des Herstellers,
3. herstellende Fabrik (Herstellungsort).

5. Die in Abs. 4 vorgeschriebenen Angaben sind auf den Patronen und Paketen in schwarzen, auf den Kisten in roten Schriftzeichen und Ziffern anzubringen. Angaben in chiffrierter Form sind unzulässig.

c) Vorschriften für brisante Gesteinsprengstoffe

1. Alle festen Bestandteile müssen hinreichend fein sowie miteinander und mit den flüssigen oder gelatinösen Bestandteilen gleichmäßig vermengt sein. Aluminium darf auch in Blättchenform verwendet werden.

2. Brisante Gesteinsprengstoffe, die für den Grubenbetrieb unter Tage bestimmt sind, müssen auf Sauerstoffüberschuß aufgebaut sein. Sie dürfen nach der Umsetzungsgleichung keine gesundheitsschädlichen Gase, Dämpfe oder festen Rückstände liefern.

3. Brisante Gesteinsprengstoffe müssen eine ausreichende Detonationsempfindlichkeit und Detonationsübertragungsfähigkeit haben.

4. Nitroglyzerin darf ganz oder teilweise durch andere gleichwertige nitrierte Abkömmlinge des Glycerins oder durch Nitroglykol ersetzt sein.

5. Brisante Gesteinsprengstoffe dürfen nur in Patronenform vertrieben werden.

6. Zum Patronieren und zum Einschlagen der Pakete ist rotes Papier zu verwenden. Brunnenpatronen brauchen nicht in Pakete verpackt zu werden.

7. Die Kisten, Pakete und Patronen, in denen brisante Gesteinsprengstoffe verpackt und versandt werden, müssen unbeschadet sonstiger Vorschriften folgende deutlichen und haltbaren Bezeichnungen tragen:

aa) Kisten:

1. Bezeichnung des Sprengstoffs,
2. Firma des Herstellers,
3. herstellende Fabrik (Herstellungsort),
4. Monats- und Jahreszahl der Herstellung,
5. durch das Jahr der Herstellung laufende Nummer der Kiste.

bb) Pakete:

1. Bezeichnung des Sprengstoffs,
2. Firma des Herstellers,
3. herstellende Fabrik (Herstellungsort),
4. Jahreszahl der Herstellung,
5. Nummer der Kiste,
6. in der Sprengstoffkiste fortlaufende Paketnummer,
7. Zahl der in dem Paket enthaltenen Patronen.

cc) Patronen:

1. Bezeichnung des Sprengstoffs,
2. Firma des Herstellers,
3. herstellende Fabrik (Herstellungsort),
4. Jahreszahl der Herstellung,
5. Nummer der Kiste,
6. Nummer des Paketes.

dd) Brunnenpatronen:

1. Bezeichnung des Sprengstoffs,
2. Firma des Herstellers,
3. herstellende Fabrik (Herstellungsort),
4. Nummer der Patrone.

8. Die in Abs. 7 vorgeschriebenen Angaben sind auf den Patronen und Paketen in schwarzen, auf den Kisten in roten Schriftzeichen und Ziffern anzubringen.

Angaben in chiffrierter Form sind unzulässig.

(2) Wettersprengstoffe

a) Begriffsbestimmungen

1. Wettersprengstoffe sind Sprengstoffe, die bestimmten Anforderungen hinsichtlich der Schlagwetter- und Kohlenstaubsicherheit genügen.
2. Die Zusammensetzung der Wettersprengstoffe wird genau festgelegt. Abweichungen von der festgelegten Zusammensetzung sind nur innerhalb der Grenzen der technischen Reinheit der Bestandteile zulässig.

Für jeden Wettersprengstofftyp darf jeder Hersteller nur einen Typennamen führen, den er selbst wählen kann. Die Typennamen müssen das Vorwort „Wetter“ führen.

Die einzelnen Sprengstoffe desselben Typs sind durch angehängte große lateinische Buchstaben in der Reihenfolge des Alphabets zu unterscheiden. Ausnahmeweise darf die Bezeichnung eines Wettersprengstoffs mit ausdrücklichem Einverständnis des Herstellers auch von einem anderen Sprengstoffhersteller für einen Sprengstoff derselben chemischen Zusammensetzung benutzt werden.

b) Beschaffenheit

1. Alle festen Bestandteile müssen hinreichend fein sowie miteinander und mit den flüssigen oder gelatinösen Bestandteilen gleichmäßig vermengt sein.
2. Wettersprengstoffe müssen auf Sauerstoffüberschuß aufgebaut sein. Sie dürfen nach der Umsetzungsgleichung keine gesundheitsschädlichen Gase, Dämpfe oder festen Rückstände liefern.
3. Bis zu 40 % des Nitroglyzerins dürfen durch Nitroglykol ersetzt sein.
4. Ammonsalpeter-Wettersprengstoffe müssen wenigstens 4 v. H. Nitroglyzerin enthalten. Absatz 3 gilt.
5. Vier frei, dicht hintereinandergelegte Patronen von 30 mm Durchmesser, deren erste mit einer Normalkapsel Nr. 3 zu zünden ist, müssen vollständig zur Detonation kommen.
6. Patronen müssen ohne Einschluß, gezündet mit einer Normalkapsel Nr. 8, die Detonation auf mindestens 2 cm übertragen.
7. Die Bleiblockausbauchung darf bei gelatinösen Wettersprengstoffen nicht mehr als 195 cm³, bei Nitroglyzerin-Wettersprengstoffen nicht mehr als 220 cm³ und bei Ammonsalpeter-Wettersprengstoffen nicht mehr als 240 cm³ betragen.
8. Wettersprengstoffe müssen, in der Sprengstoffprüfstrecke aus dem Bohrloch des Stahlmörser geschossen,

mit Ladungen bis zu 600 g oder, wenn diese Menge im Bohrloch des Stahlmörser nicht untergebracht werden kann, mit der Höchstlademenge gegen Kohlenstaub sicher sein.

9. Wettersprengstoffe werden nach den Anforderungen, die bei der Prüfung auf ihre Schlagwetter-sicherheit gestellt werden, in drei Klassen eingeteilt:

aa) Wettersprengstoffe der Klasse I müssen, in der Sprengstoffprüfstrecke aus dem Bohrloch des Stahlmörser geschossen, mit Ladungen bis zu 600 g oder, wenn diese Menge im Bohrloch des Stahlmörser nicht untergebracht werden kann, mit der Höchstlademenge gegen Schlagwetter sicher sein.

bb) Wettersprengstoffe der Klasse II dürfen, in der Sprengstoffprüfstrecke im Kantenmörser bei einem Wandabstand von 65 cm und einem Auftreffwinkel von 40° geschossen, mit 375 g Schlagwetter nicht zünden.

cc) Wettersprengstoffe der Klasse III müssen in der Sprengstoffprüfstrecke mit der höchsten, in einer einreihigen Ladesäule in der Nut des 2 m langen Kantenmörser unterzubringenden Lademenge bei allen Kantenmörserstellungen sicher gegen Schlagwetter sein.

c) Kennzeichnung und Verpackung

1. Wettersprengstoffe dürfen nur in Patronenform vertrieben werden.

2. Zum Patronieren und Einschlagen der Pakete ist zu verwenden:

bei Wettersprengstoffen der Klasse I gelblich-weißes Papier,

bei Wettersprengstoffen der Klasse II gelblich-weißes Papier mit 2 cm breiten grünen Querstreifen,

bei Wettersprengstoffen der Klasse III grünes Papier.

3. Die Kisten, Pakete und Patronen, in denen Wettersprengstoffe verpackt und versandt werden, müssen unbeschadet sonstiger Vorschriften folgende deutlichen und haltbaren Bezeichnungen tragen:

aa) Kisten:

1. Bezeichnung des Sprengstoffs,
2. Firma des Herstellers,
3. herstellende Fabrik (Herstellungsort),
4. Monats- und Jahreszahl der Herstellung,
5. durch das Jahr der Herstellung laufende Nummer der Kiste.

bb) Pakete:

1. Bezeichnung des Sprengstoffs,
2. Firma des Herstellers,
3. herstellende Fabrik (Herstellungsort),
4. Jahreszahl der Herstellung,
5. Nummer der Kiste,
6. in der Sprengstoffkiste fortlaufende Paketnummer,
7. Zahl der in dem Paket enthaltenen Patronen.

cc) Patronen:

1. Bezeichnung des Sprengstoffs,
2. Firma des Herstellers,
3. herstellende Fabrik (Herstellungsort),
4. Jahreszahl der Herstellung,
5. Nummer der Kiste,
6. Nummer des Paketes.

dd) Kernpatronen:

1. Bezeichnung des Sprengstoffs,
2. Firma des Herstellers,
3. herstellende Fabrik (Herstellungsort).

4. Die in Absatz 3 vorgeschriebenen Angaben sind auf den Patronen, Paketen und Kisten in schwarzen Schriftzeichen und Ziffern anzubringen. Angaben in chiffrierter Form sind unzulässig.

(3) Sprengkapseln

a) Begriffsbestimmung

Sprengkapseln bestehen aus offenen Hülsen, in die eine Initielladung eingebracht ist. Zu ihrer Zündung werden sie auf einfache Weise mit Sprengschnüren, offenen elektrischen Zündern oder Pulverzündschnüren verbunden.

b) Beschaffenheit

1. Die Initiierwirkung der Sprengkapseln muß mindestens so groß sein wie die der Normalkapseln Nr. 8.
2. Die Initiierwirkung darf durch eine vierwöchige Lagerung über Wasser nicht beeinträchtigt werden.
3. Ladung und Hülsenwerkstoff dürfen auch unter ungünstigen Lagerbedingungen keine gefährlichen Zersetzungerscheinungen zeigen.
4. Der Außendurchmesser der Sprengkapsel muß zwischen 6,8 und 6,9 mm liegen.
5. Vor der Ladung muß ein mindestens 15 mm langer Leerraum sein.
6. Die Sprengkapseln müssen ein Innenhütchen haben.
7. Die Sprengkapseln müssen einen Flachboden haben.

c) Kennzeichnung und Verpackung

1. In den Flachböden der Sprengkapseln muß das in der Sprengmittelliste festgelegte Fabrikzeichen eingepreßt sein.
2. Die Sprengkapseln müssen in Schachteln zu 25, 50 oder 100 Stück verpackt sein.

Die Schachteln müssen mit einem Zettel verklebt sein, auf dem angegeben ist:

1. Firma und Fabrik,
2. Bezeichnung und Nummer nach der Sprengmittelliste,
3. Zahl der Kapseln,
4. Jahr und Monat der Herstellung.

Ferner muß in jeder Schachtel ein Zettel liegen, aus dem der Zeitpunkt der Herstellung ersichtlich ist

(4) Sprengschnüre

a) Begriffsbestimmung

Sprengschnüre sind Zündschnüre mit einem brisanten Sprengstoff und einer Umsetzungsgeschwindigkeit (Detonationsgeschwindigkeit) von mehreren tausend m/s.

b) Beschaffenheit

1. Die Sprengschnüre müssen durch eine Normal-sprengkapsel Nr. 3 zuverlässig initiiert werden.
2. Die Initiierwirkung der Sprengschnüre muß ausreichen, um auch schwer initiiierbare Bergbausprengstoffe zuverlässig zur Detonation zu bringen.
3. Die Sprengschnüre müssen eine kräftige Umspinnung oder Umhüllung haben, die verhindert, daß die Sprengstoff-Füllung bei scharfem Umknicken freigelegt wird.

c) Kennzeichnung und Verpackung

1. Jede Sprengschnur muß einen Markenfaden haben, der die herstellende Fabrik kennzeichnet und dessen Farbe in der Sprengmittelliste festgelegt ist.
2. Die Sprengschnur ist in Längen bis höchstens 500 m auf Rollen gewickelt zu liefern. Jede Rolle muß mit einem Zettel versehen sein, der angibt:
 1. Firma und Fabrik,
 2. Bezeichnung und Nummer nach der Sprengmittelliste,
 3. Jahr und Monat der Herstellung.

(5) Elektrische Zünder

a) Begriffsbestimmungen

Elektrische Zünder haben einen auf elektrischem Weg entflammbaren Zündsatz. Bei Brücken-zündern erfolgt die Zündung durch einen Glüh-draht im Zündsatz, bei Spaltzündern durch

einen dem Zündsatz beigemengten leitenden Zusatz. Es werden folgende Ausführungsformen unterschieden:

I. Scharfe Zünder

1. Sprengzünder,
2. Schnellzeitzünder.

II. Nichtscharfe Zünder

1. offene Zünder (ohne Sprengkapsel),
2. Zündschnurzeitzünder.

Bei Sprengzündern sind die inneren Zünderteile fabrikmäßig in den Leerraum der Sprengkapsel eingebaut.

Schnellzeitzünder enthalten außerdem ein Verzögerungsmittel zur Herbeiführung einer schnellen Aufeinanderfolge der Schüsse.

Offene Zünder haben eine offene Zünderhülse, in deren Leerraum die Sprengkapsel eingesetzt werden kann.

Bei Zündschnurzeitzündern ist in den Leerraum der Zünderhülse ein Pulverzündschnurstück fest eingesetzt.

b) Beschaffenheit

1. Elektrische Anforderungen.

aa) Brückenzünder

- a¹) Die Brückenwiderstände müssen zwischen 1 und 3,5 Ohm liegen.

Es dürfen an einen Verbraucher bei einer Lieferung nur Zünder einer Widerstandsgruppe, d. h. Zünder, deren Brückenwiderstände sich um nicht mehr als 0,25 Ohm unterscheiden, geliefert werden. Bei der nächsten Lieferung sollen nur Zünder der gleichen oder einer benachbarten Widerstandsgruppe geliefert werden.

- a²) Der zur Zündung erforderliche Zündimpuls muß zwischen 0,8 und 3,0 Milliwattsekunden/Ohm liegen.

- a³) Sprengzünder, Schnellzeitzünder, mit einer Sprengkapsel versehene offene Zünder sowie Zündschnurzeitzünder müssen sich in Gruppen zu fünf hintereinandergeschaltet bei einer Belastung mit 0,8 A Gleichstrom versagerfrei zusammen schließen lassen.

- a⁴) Die Zünder dürfen bei einer Belastung mit 0,18 A Gleichstrom während fünf Minuten nicht losgehen.

bb) Spaltzünder.

- b¹) Die Zünder müssen sich durch den Entladestrom eines auf 120 V aufgeladenen Kondensators von 1 Mikrofarad zur Entzündung bringen lassen.

- b²) Sprengzünder, Schnellzeitzünder, mit einer Sprengkapsel versehene offene Zünder sowie Zündschnurzeitzünder müssen sich in Gruppen zu 5 hintereinandergeschaltet beim Anlegen einer Gleichspannung von 220 V versagerfrei zusammen schließen lassen.

- b³) Die Zünder dürfen beim Anlegen einer Gleichspannung von 15 V während 5 Minuten nicht losgehen.

2. Sonstige Anforderungen an alle Zünderausführungen.

- aa) Die inneren Zünderteile müssen fest in der Zünderhülse sitzen.

- bb) Elektrische Zünder müssen Zünderdrähte von mindestens 2 m Länge haben. Diese müssen auf ihre ganze Länge isoliert sein. Die Zünderdrahtisolierung muß eine ausreichende mechanische, thermische und elektrische Festigkeit haben.

- cc) Die Zündsätze elektrischer Zünder dürfen durch eine 14tägige Warmlagerung bei 40° C nicht beeinträchtigt werden.

3. Sonderanforderungen an die einzelnen Zünderausführungen.

aa) Scharfe Zünder (Sprengzünder und Schnellzeitzünder).

a¹) Die Initiierung der Zündersprengkapseln von Sprengzündern und Schnellzeitzündern muß mindestens so groß sein wie die der Normalkapsel Nr. 8.

a²) Die Zündersprengkapsel von Sprengzündern und Schnellzeitzündern müssen einen Flachboden haben.

a³) Sprengzünder und Schnellzeitzünder müssen wasserdicht sein.

a⁴) Ladung, Hülsenwerkstoff und die andern Bauteile dürfen sich auch unter ungünstigen Lagerbedingungen nicht gefährlich verändern.

a⁵) Bei Schnellzeitzündern mit Halbsekunden- oder Sekundensatz dürfen die Sollbrennzeiten der einzelnen Zeitstufen nur um 0,5 oder um 1,0 Sekunden auseinanderliegen. Bei Schnellzeitzündern mit Millisekundensatz darf der mittlere Brennzeitenabstand bis zu 50 Millisekunden betragen.

Die Brennzeiten müssen so gleichmäßig sein, daß Überschneidungen der Zeitstufen nicht eintreten.

Die Gleichmäßigkeit der Brennzeiten darf durch eine 14tägige Warmlagerung bei 40° C nicht beeinträchtigt werden.

Die Gleichmäßigkeit der Brennzeiten muß auch beim Abtun der Zünder unter Wasser gewahrt bleiben.

a⁶) Das Verzögerungsmittel der Schnellzeitzünder darf während seines Wirkens leicht entzündliche Sprengstoffe nicht entflammen.

a⁷) Schlagwettersichere Sprengzünder und Schnellzeitzünder dürfen keine brennbaren Bauteile und keine selbständige brennbare Zünderdrahtisolierung haben. Beim Abschluß freihängender Zünder in der Sprengstoffprüfstrecke in Schlagwettern darf die Zündwahrscheinlichkeit nicht mehr als 4 % betragen.

a⁸) Bei schlagwettersicheren Schnellzeitzündern darf die längste Brennzeit 5 Sekunden nicht überschreiten.

bb) Nichtscharfe Zünder (offene Zünder, Zündschnurzeitzünder).

b¹) Bei offenen Zündern muß die Hülse so bemessen sein, daß sich eine zugelassene Sprengkapsel gut einführen läßt und die Kapsel dann fest sitzt.

b²) Offene, mit einer zugelassenen Sprengkapsel versehene Zünder müssen beim Abtun die Kapsel einwandfrei zünden.

b³) In Zündschnurzeitzündern muß ein mindestens 20 cm langes Pulverzündschnurstück einer zugelassenen Pulverzündschnur fest eingesetzt sein.

b⁴) Beim Abtun von Zündschnurzeitzündern müssen die Pulverzündschnüre einwandfrei gezündet werden. Dabei darf die Zünderhülse nicht gewaltsam von der Zündschnur abgeworfen werden.

b⁵) Die Brennzeiten von Zündschnurzeitzündern mit gleich langen Pulverzündschnurstücken müssen so gleichmäßig sein, daß die Abweichungen von der mittleren Brenndauer dieser Zünder höchstens $\pm 10\%$ betragen.

Die Gleichmäßigkeit der Brennzeiten darf durch eine 14tägige Warmlagerung bei 40° C und eine gleich lange Lagerung über Wasser nicht beeinträchtigt werden.

c) Kennzeichnung und Verpackung

1. Die Zünderhülsen von Spaltzündern müssen rot gefärbt sein. Zünderhülsen von Brückenzündern aus Papier müssen gelb gefärbt sein; Metallhülsen von Brückenzündern dürfen keine besondere Färbung erhalten.

2. Die Isolierung der Zünderdrähte muß folgendermaßen gefärbt sein:

bei Sprengzündern, offenen Zündern und Zündschnurzeitzündern weiß
 bei Schnellzeitzündern Stufe 0 gelb
 bei Schnellzeitzündern mit Halbsekunden- oder Sekundensatz Stufe 1 bis 10 bzw. 1 bis 12 rot
 bei Schnellzeitzündern mit Millisekundensatz Stufe 1 bis 12 grün.

Für Sonderzwecke können weitere Zünderdrahtfarben zugelassen werden.

3. In den Flachboden der Zündersprengkapsel von Sprengzündern muß das in der Sprengmittelliste festgelegte Fabrikzeichen eingepreßt sein.

4. In den Flachboden der Zündersprengkapsel von Schnellzeitzündern muß das in der Sprengmittelliste festgelegte Fabrikzeichen sowie die Zeitstufennummer eingepreßt sein.

5. An den Zünderdrähten von Schnellzeitzündern muß ein Schild mit der Zeitstufennummer befestigt sein.

6. Nur schlagwettersichere Sprengzünder und Schnellzeitzünder dürfen Zünderhülsen aus Kupfer oder Messing haben.

7. Die Zünder sind in Packungen zu höchstens 100 Stück zu liefern. Jede Packung muß mit einem Zettel versehen sein, der bei Brückenzündern gelbe und bei Spaltzündern rote Farbe hat und angibt:

1. Firma und Fabrik,
2. Bezeichnung und Nummer nach der Sprengmittelliste,
3. Jahr und Monat der Herstellung,
4. bei Brückenzündern den Brückenwiderstand und den Gesamtwiderstand,
5. bei Zeitzündern Länge der Zündschnur oder Zeitfolge,
6. ob „schlagwettersicher“ oder „nicht schlagwettersicher“.

(6) Schießleitungen

a) Begriffsbestimmung

Schießleitungen sind besondere Leitungen, die zum Gebrauch bei der Schießarbeit bestimmt sind.

Handelsübliche Gummischlauchleitungen und Kabel sind keine Schießleitungen im Sinne dieser Anlage.*

b) Beschaffenheit

1. Schießleitungen müssen einadrig sein, d. h. Hin- und Rückleitung dürfen nicht in einer gemeinsamen Umhüllung liegen. Sie können als Einfachleitungen oder als verseilte Leitungen geliefert werden.

2. Der Leiter selbst muß mehrdrähtig sein. Es darf kein Draht einen kleineren Durchmesser als 0,3 mm oder einen größeren als 1,0 mm haben.

3. Die Zerreißlast einer Einzelschießleitung muß mindestens 25 kg, die einer verseilten mindestens 50 kg betragen.

4. Schießleitungen müssen eine ausreichende Biegsamkeit und Biegezugfestigkeit haben.

5. Der Widerstand einer Einzelschießleitung und eines jeden Leiters einer verseilten Leitung darf für 100 m Länge höchstens 12 Ohm betragen.

6. Bei Schießleitungen mit Eisenleiter muß der Leiter einen leitenden Überzug haben, der das Eisen vor Rosten schützt und eine gut leitende Verbindung mit den anzuschließenden Teilen gewährleistet.

7. Schießleitungen müssen isoliert sein. Die Isolierung muß eine ausreichende Biege- und Reibzugfestigkeit sowie eine genügende thermische Beständigkeit haben. Die elektrische Durchschlagfestigkeit der Isolierung muß mindestens 1000 V betragen.

c) Kennzeichnung und Verpackung

Alle Bündel, Rollen oder Ringe, in denen die Schießleitungen geliefert werden, müssen mit einem Zettel versehen sein, der angibt:

* Diese Bestimmung schließt nicht aus, daß derartige Leitungen, sofern sie den VDE-Vorschriften entsprechen, von der Bergbehörde zur Verwendung zugelassen werden.

1. Firma und Fabrik,
2. Bezeichnung und Nummer nach der Sprengmittel-liste,
3. Widerstand für 50 oder 100 m einfache Leitungslänge,
4. Jahr der Herstellung.

(7) Zündmaschinen

a) Begriffsbestimmungen

Zündmaschinen sind tragbare Vorrichtungen, die zum Zünden elektrischer Zünder dienen und eine eigene Stromquelle enthalten.

Es werden unterschieden:

Zündmaschinen für Brückenzünder
(Brückenzündermaschinen) und
Zündmaschinen für Spaltzünder
(Spaltzündermaschinen).

Zündmaschinen, die zum Zünden von Reihen hintereinandergeschalteter Brückenzünder dienen, müssen für Schußreihen aus 10, 20, 50 oder 80 Zündern bestimmt sein, solche zum Zünden von Reihen hintereinandergeschalteter Spaltzünder für Schußreihen aus 10 oder 25 Zündern.

b) Beschaffenheit

1. Elektrische Leistungsfähigkeit

Zündmaschinen müssen bei ihrer Betätigung Ketten von Zündern bis zur Höchstzahl, für die sie bestimmt sind, zuverlässig zünden.

aa) Brückenzündermaschinen, die zum Zünden von Ketten hintereinandergeschalteter Brückenzünder bestimmt sind, müssen bei Belastungen bis zum Grenzwiderstand Ströme liefern, die folgenden besonderen Anforderungen genügen:

a¹) Der Strom muß vom Einsetzen an innerhalb einer Millisekunde den Wert von mindestens 1 A erreichen.

a²) Der Stromimpuls vom Einsetzen des Stromes an bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Strom zum ersten Male wieder auf 1 A absinkt, muß größer als 4 Milliwattsekunden/Ohm sein. Bei Zündmaschinen mit Trommelanker muß in dem Zeitraum, in dem die Aufgabe dieses Zündimpulses erfolgt, die mittlere Stromstärke mindestens 1,15 A betragen; die unteren Stromspitzen dürfen in dieser Zeit nicht unter 0,8 A heruntergehen.

Die zugehörigen Grenzwiderstände errechnen sich unter Zugrundelegung von 5 Ohm je Zünder und 10 Ohm für die Schießleitungen.

bb) Spaltzündermaschinen, die zum Zünden von Ketten hintereinandergeschalteter Spaltzünder bestimmt sind, müssen bei Belastungen bis zum Grenzwiderstand nachstehende Spannungen ergeben:

b¹) 10-Schuß-Maschinen:

i. Bei einem äußeren Widerstand von 50 000 Ohm muß die Spannung in der ersten Spannungsspitze nach dem Ansprechen des Endkontaktes mindestens 1200 V betragen; diese Spannungsspitze muß innerhalb von 2 ms nach dem Ansprechen des Endkontaktes erreicht sein.

ii. Bei einem äußeren Widerstand von 10 000 Ohm muß die Spannung in der ersten Spannungsspitze nach dem Ansprechen des Endkontaktes mindestens 800 V betragen; diese Spannungsspitze muß innerhalb von 2 ms nach dem Ansprechen des Endkontaktes erreicht sein.

iii. Bei einem äußeren Widerstand von 2000 Ohm muß die Spannung in der ersten Spannungsspitze nach dem Ansprechen des Endkontaktes mindestens 600 V betragen, dabei muß die Spannung von 400 V innerhalb von 2 ms nach dem Ansprechen des Endkontaktes erreicht sein und dann für mindestens 1 ms überschritten werden.

Für Zündmaschinen mit Trommelanker genügt es, wenn bei einem äußeren Widerstand von 2000 Ohm innerhalb von 1 ms nach dem

Ansprechen des Endkontaktes eine Spannung von mindestens 400 V erreicht wird, nach dem Erreichen des Wertes von 400 V darf die geglättete Spannung innerhalb eines Zeitraumes von 4 ms nicht unter 400 V fallen. Innerhalb dieses Zeitraumes darf ferner der Zeitunterschied zwischen zwei aufeinanderfolgenden Spannungsspitzen niemals größer als 1 ms sein.

b²) 25 Schuß-Maschinen

i. Bei einem äußeren Widerstand von 125 000 Ohm muß die Spannung in der ersten Spannungsspitze nach dem Ansprechen des Endkontaktes mindestens 3000 V betragen; diese Spannungsspitze muß innerhalb von 2 ms nach dem Ansprechen des Endkontaktes erreicht sein.

ii. Bei einem äußeren Widerstand von 25 000 Ohm muß die Spannung in der ersten Spannungsspitze nach dem Ansprechen des Endkontaktes mindestens 2000 V betragen; diese Spannungsspitze muß innerhalb von 2 ms nach dem Ansprechen des Endkontaktes erreicht sein.

iii. Bei einem äußeren Widerstand von 2000 Ohm muß die Spannung in der ersten Spannungsspitze nach dem Ansprechen des Endkontaktes mindestens 1500 V betragen, dabei muß die Spannung von 1000 V innerhalb von 2 ms nach dem Ansprechen des Endkontaktes erreicht sein und dann für mindestens 1 ms überschritten werden.

Für Zündmaschinen mit Trommelanker genügt es, wenn bei einem äußeren Widerstand von 2000 Ohm innerhalb von 1 ms nach dem Ansprechen des Endkontaktes eine Spannung von mindestens 1000 V erreicht wird; nach dem Erreichen des Wertes von 1000 V darf die geglättete Spannung innerhalb eines Zeitraumes von 4 ms nicht unter 1000 V fallen. Innerhalb dieses Zeitraumes darf ferner der Zeitunterschied zwischen zwei aufeinanderfolgenden Spannungsspitzen niemals größer als 1 ms sein.

Die zugehörigen Grenzwiderstände errechnen sich unter Zugrundelegung von 5000 Ohm je Zünder.

2. Mechanische Beschaffenheit

aa) Die Zündmaschinen müssen zuverlässig arbeiten.

bb) Die Zündmaschinen müssen ein widerstandsfähiges geschlossenes Gehäuse haben.

cc) Alle Teile der Zündmaschine müssen so angebracht und befestigt sein, daß ein selbsttätiges Lockern ausgeschlossen ist.

dd) Die Zündmaschinen müssen so gebaut sein, daß sich eine mißbräuchliche Benutzung verhindern läßt.

ee) Federzugmaschinen müssen eine Vorrichtung haben, die verhindert, daß ein Zündstrom bei nicht voll aufgezogener Feder abgegeben werden kann.

3. Elektrischer Aufbau

aa) Zündmaschinen müssen kräftige Anschlußklemmen mit unverlierbaren Muttern haben.

bb) Zwischen den Anschlußklemmen muß ein Steg aus Isolierstoff von mindestens 10 mm Höhe angebracht sein.

cc) Das Gehäuse einer Zündmaschine und die zum inneren Zusammenbau dienenden Metallteile dürfen zur Stromleitung nicht benutzt werden. Blanke elektrische Leitungen müssen durch besondere Isoliermittel geschützt sein. Die Anschlußklemmen und alle zur Stromleitung dienenden Teile müssen gegenüber dem Gehäuse eine Durchschlagsfestigkeit von 1000 V Wechselspannung haben.

dd) Die Isolierstoffe müssen ausreichend feuchtigkeitsbeständig sein.

ee) Zündmaschinen sollen eine Vorrichtung haben, die die Abgabe eines zu schwachen Zündstromes im Falle einer nicht ausreichenden Be-

atigung verhindert. Eine mit einer solchen Verriegelung ausgerüstete Zündmaschine muß bei einer die Verriegelung lösenden Betätigung die vorgeschriebene Leistungsfähigkeit haben.

4. Bestimmungen für schlagwettersichere Zündmaschinen

- aa) Die Zündstromdauer darf nicht mehr als vier Millisekunden betragen.
- bb) Die Bauart der Zündmaschine muß sinngemäß den VDE-Vorschriften für den Bau schlagwettergeschützter elektrischer Betriebsmittel entsprechen. Hiervon ist die Anbringung der blanken Anschlußklemmen ausgenommen.

c) Kennzeichnung

1. Auf dem Gehäuse der Zündmaschine muß angegeben sein:

- 1. Firma,
- 2. Typenbezeichnung,
- 3. Fabriknummer,
- 4. Jahr der Herstellung,
- 5. Zünderart, Schaltweise und zulässige Schußzahl,
- 6. bei Brückenzündmaschinen der Grenzwiderstand.

2. Schlagwettersichere Zündmaschinen müssen das

Zeichen  auf dem Gehäuse tragen.

(8) Zündmaschinenprüfgeräte

a) Begriffsbestimmung

Zündmaschinenprüfgeräte sind tragbare Geräte mit einer einfachen Anzeigevorrichtung zur Nachprüfung der elektrischen Leistungsfähigkeit von Zündmaschinen.

b) Beschaffenheit

- 1. Zündmaschinenprüfgeräte müssen der elektrischen Leistungsfähigkeit der Zündmaschinentypen, für deren Nachprüfung sie bestimmt sind, angepaßt sein.
- 2. Die Zündmaschinenprüfgeräte müssen bei ordnungsmäßiger Betätigung der Zündmaschinen ein Nachlassen der elektrischen Leistungsfähigkeit deutlich erkennen lassen.
- 3. Die Bauart von Zündmaschinenprüfgeräten, die für Schlagwettergruben bestimmt sind, muß sinngemäß den VDE-Vorschriften für den Bau schlagwettergeschützter elektrischer Betriebsmittel entsprechen. Hiervon ist die Anbringung der blanken Anschlußklemmen ausgenommen.

c) Kennzeichnung

1. Auf dem Zündmaschinenprüfgerät muß angegeben sein:

- 1. Firma,
- 2. Typenbezeichnung,
- 3. Fabriknummer,
- 4. Jahr der Herstellung,
- 5. genaue Bezeichnung der Zündmaschinentypen, zu deren Nachprüfung das Gerät bestimmt ist.

2. Zündmaschinenprüfgeräte, die für Schlagwettergruben bestimmt sind, müssen das Zeichen tragen.

(9) Zündkreisprüfer

a) Begriffsbestimmungen

Zündkreisprüfer sind tragbare Geräte, die dazu dienen, einzelne Brückenzündler, Schießleitungen sowie fertig verlegte Zündkreise mit Brückenzündler auf ihre Leitungsfähigkeit zu prüfen. Es wird zwischen Leitprüfern und Ohmmetern unterschieden. Leitprüfer dienen zur Feststellung des Stromdurchgangs, Ohmmeter gleichzeitig zur Messung des Widerstandes.

b) Beschaffenheit

1. Anforderungen an sämtliche Zündkreisprüfer

- aa) Die Stromquelle darf Unbefugten nicht zugänglich sein.
- bb) Die Spannung der Stromquelle darf nicht mehr als 5 Volt betragen.

cc) Die Meßstromstärke darf nicht mehr als 25 Milliampere betragen.

dd) Metallische Gehäuseteile dürfen nicht zur Stromleitung benutzt werden.

ee) Zündkreisprüfer müssen durch eingebaute Schutzwiderstände so gesichert sein, daß sie auch dann, wenn einer der Pole der Stromquelle unmittelbare Verbindung mit Gehäuseteilen oder der zugehörigen Anschlußklemme erhalten sollte, keinen größeren Strom als 50 Milliampere hergeben können.

ff) Die elektrischen Einbauten müssen so beschaffen und alle Leitungen so verlegt sein, daß eine Überbrückung und damit eine Ausschaltung der Schutzwiderstände nach Möglichkeit ausgeschlossen ist.

gg) Die elektrische Durchschlagfestigkeit der Isolierung zwischen den elektrischen Einbauten und blanken metallischen Gehäuseteilen muß 500 Volt Wechselfeldspannung betragen.

2. Besondere Anforderungen an Ohmmeter:

aa) Die Meßgenauigkeit muß mindestens $\pm 1,5$ v. H. der Skalenlänge betragen.

bb) Das Meßwerk muß eine Nullpunktregulierung haben.

cc) Abweichungen bis zu 10 v. H. der mittleren Spannung der Stromquelle dürfen die Meßgenauigkeit nicht beeinflussen. Erforderlichenfalls muß eine Ausgleichsvorrichtung eingebaut sein.

c) Kennzeichnung

Auf dem Zündkreisprüfer muß angegeben sein:

- 1. Firma,
- 2. Typenbezeichnung,
- 3. Fabriknummer,
- 4. Jahr der Herstellung,
- 5. Widerstandsbereich.

(10) Pulverzündschnüre

a) Begriffsbestimmungen

Pulverzündschnüre enthalten als Seele einen langsam abbreitenden Pulversatz. Die Pulverseele befindet sich in einem schlauchartigen Gespinnst, das ein- oder mehrfach umspunnen ist. Die Umspinnungen können einen oder mehrere Überzüge haben.

Es werden unterschieden:

- 1. weiße Zündschnüre,
- 2. geteerte Zündschnüre,
- 3. blanke wasserdichte Zündschnüre,
- 4. geschützte wasserdichte Zündschnüre.

Weißer Zündschnüre müssen mindestens zwei Umspinnungen haben. Sie haben als obersten Überzug ein Gemisch aus Kreide und Leim oder ähnlichen Stoffen.

Geteerte Zündschnüre müssen mindestens zwei Umspinnungen haben. Sie haben außen einen Überzug aus Teer oder ähnlichen Stoffen.

Blanke wasserdichte Zündschnüre haben außen einen Überzug aus einem wasserdichten Material.

Geschützte wasserdichte Zündschnüre sind Zündschnüre, deren wasserdichte Hülle zum Schutz gegen mechanische Beschädigungen mit einer weiteren Umspinnung versehen ist.

b) Beschaffenheit

1. Brenndauer

aa) Die mittlere Brenndauer darf nicht unter 115 und nicht über 125 Sekunden für 1 m betragen. Die Brenndauer der einzelnen Zündschnurstücke darf von der mittleren Brenndauer um nicht mehr als ± 10 Sek. für 1 m abweichen.

bb) Die Brenndauer darf nach zweiwöchiger Warmlagerung bei 40° C und nach zweiwöchiger Feuchtlagerung um nicht mehr als ± 10 Sek. von der mittleren Brenndauer nach Ziffer aa) abweichen.

cc) An weiße Zündschnüre wird die Anforderung auf Feuchtlagerbeständigkeit nicht gestellt.

dd) Die Brenndauer von blanken und geschützten wasserdichten Zündschnüren darf nach 24-stündiger Lagerung unter Wasser beim Abbrennen unter Wasser um nicht mehr als ± 10 Sek. von der mittleren Brenndauer nach Ziffer aa) abweichen.

2. Pulverzündschnüre müssen eine ausreichende Entzündbarkeit und Zündfähigkeit haben.
3. Pulverzündschnüre dürfen beim Abbrennen nicht seitlich aussprühen und außen nicht zum Glühen kommen.

c) Kennzeichnung und Verpackung

1. Jede Pulverzündschnur muß einen Markenfaden haben, der die herstellende Fabrik kennzeichnet und dessen Farbe in der Sprengmittelliste festgelegt ist.
2. Die Rollen, in denen die Pulverzündschnur geliefert werden, müssen mit einem Zettel versehen sein, der angibt:
 1. Firma und Fabrik,
 2. Bezeichnung und Nummer nach der Sprengmittelliste,
 3. Jahr und Monat der Herstellung.

(11) Anzünder für Pulverzündschnüre (Abschnitt 01 der Sprengmittelliste)

a) Begriffsbestimmungen

Anzünder für Pulverzündschnüre sind besondere Mittel zum Anzünden dieser Zündschnüre, wie z. B.: Reib- und Reißzünder, Zündlichter und Zündschnur-Sammelanzünder.

b) Beschaffenheit

1. Anforderungen an sämtliche Anzünder für Pulverzündschnüre
 - aa) Anzünder für Pulverzündschnüre müssen Pulverzündschnüre zuverlässig zünden.
 - bb) Anzünder für Pulverzündschnüre müssen ausreichend feuchtlagerbeständig sein.
 - cc) Der Zündsatz von Anzündern für Pulverzündschnüre muß eine ausreichende Reibungsunempfindlichkeit haben.
2. Besondere Anforderungen an Zündlichter
 - aa) Die Brenndauer von Zündlichtern muß zwischen 54 und 66 Sekunden liegen.
 - bb) Bei Zündlichtern mit Warnlicht muß die Gesamtbrenndauer in dem in aa) angegebenen Bereich liegen.

c) Kennzeichnung und Verpackung

1. Die Anzünder für Pulverzündschnüre sind in Packungen zu liefern, die nicht mehr als 30 Anzünder enthalten und diese, soweit erforderlich, gegen Feuchtigkeit schützen.
2. Auf jeder Packung muß angegeben sein:
 1. Firma und Fabrik,
 2. Bezeichnung und Nummer nach der Sprengmittelliste,
 3. Jahr und Monat der Herstellung.

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der allgemeinen inneren Verwaltung

Vom 26. November 1956

Auf Grund des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Zuständigkeit zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der allgemeinen inneren Verwaltung vom 19. September 1952 (GVBl. S. 268) wird geändert wie folgt:

1. In § 1 treten an die Stelle der Worte „der §§ 2 und 3“ die Worte: „des § 2“.

2. § 3 wird aufgehoben.

3. § 4 wird § 3.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

München, den 26. November 1956

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Geislhöringer, Staatsminister

Verordnung

zum Schutze gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus anderen Bundesländern

Vom 27. November 1956

Auf Grund der §§ 17, 18 ff. und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) in der Fassung der Gesetze vom 18. Juli 1928 (RGBl. I S. 289), vom 10. Juli 1929 (RGBl. I S. 133), vom 13. November 1933 (RGBl. I S. 969), der Verordnung vom 2. April 1940 (RGBl. I S. 606) und der Gesetze vom 2. Januar 1955 (BGBl. I S. 1) und vom 23. August 1956 (BGBl. I S. 743) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über den Vollzug des Viehseuchengesetzes und des Bayer. Ausführungsgesetzes hierzu vom 21. April 1912 (GVBl. S. 401) wird zum Schutze gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus anderen Bundesländern nach Bayern folgendes verordnet:

§ 1

Rinder einschließlich Kälber dürfen zu Nutz- und Zuchtzwecken aus anderen Bundesländern nach Bayern nur verbracht werden, wenn

1. die Tiere so ausreichend mit Ohrmarken gekennzeichnet sind, daß ihre Identität jederzeit festgestellt werden kann,
2. tierärztlich bescheinigt ist, daß die Tiere im Herkunftsland spätestens 18 Tage und frühestens 6 Monate vor dem Abtransport mit deutscher trivalenter Maul- und Klauenseuchevaccine Schutzgeimpft sind, und
3. amtstierärztlich bescheinigt ist, daß
 - a) die Herkunftsbestände der Tiere seit mindestens 6 Monaten frei von Maul- und Klauenseuche sind und
 - b) in den Herkunftskreisen die Maul- und Klauenseuche in den letzten 3 Monaten vor dem Abtransport der Tiere nicht geherrscht hat.

§ 2

(1) Ferkel und Läufer Schweine dürfen zu Nutz- und Zuchtzwecken aus anderen Bundesländern nach Bayern nur verbracht werden, wenn die Voraussetzungen des § 1 Nr. 3 erfüllt sind.

(2) Die Tiere dürfen nur mit der Eisenbahn befördert werden.

(3) Eingeführte Tiere unterliegen im erstberührten Gehöft des Bestimmungsorts, Tiere im Besitz von Viehkaufleuten in deren Stallungen, auf die Dauer von 10 Tagen der veterinäraufsichtlichen Beobachtung. Das Einstellen in Gast- oder in sonstigen fremden Stallungen durch Viehkaufleute ist verboten. Während der Beobachtungszeit dürfen die Tiere nur zur sofortigen Schlachtung mit Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde aus dem Gehöft entfernt werden.

(4) Nach Ablauf der 10tägigen Beobachtungszeit sind die eingeführten Tiere amtstierärztlich zu untersuchen.

(5) Die Regierungen von Mittelfranken, Unterfranken und Schwaben werden ermächtigt, für grenz-

nahe Ferkelmärkte den Transport von Ferkeln mit Fahrzeugen aller Art für selbstgezüchtete Ferkel aus dem baden-württembergischen und hessischen Grenzgebiet unter den veterinäraufsichtlichen notwendigen Voraussetzungen und Auflagen zuzulassen, wenn hierdurch eine Verschleppung der Maul- und Klauen-seuche nicht zu befürchten ist. Die gemäß Absatz 3 festgelegte Quarantäne gilt in diesen Fällen als im Herkunftsgehöft erfüllt.

§ 3

(1) Rinder einschließlich Kälber sowie Ferkel und Läufer Schweine, die zu Nutz- und Zuchtzwecken aus anderen Bundesländern nach Bayern verbracht werden, sind in jedem Falle vor oder spätestens bei der Entladung amtstierärztlich zu untersuchen.

(2) Tiere, für welche die nach § 1 oder § 2 vorgeschriebenen Bescheinigungen nicht sofort bei der Ankunft vorgelegt werden können, dürfen erst entladen werden, wenn die Bescheinigungen nachgereicht sind. Tiere, für welche die Bescheinigungen auch nicht innerhalb 12 Stunden erbracht werden können, sind an den Absender zurückzusenden. Ausnahmsweise kann die Kreisverwaltungsbehörde nach Anhörung des Amtstierarztes die Entladung zulassen, wenn eine Einschleppung der Maul- und Klauen-seuche nicht zu befürchten ist. In diesem Falle sind die Tiere im erstberührten Gehöft, Tiere im Besitz von Viehkaufleuten in deren Stallungen, einer dreiwöchigen veterinäraufsichtlichen Beobachtung mit abschließender amtstierärztlicher Untersuchung zu unterstellen. Außerdem sind Rinder und Kälber, für welche die Impfbescheinigung nach § 1 Nr. 2 nicht vorliegt, innerhalb 48 Stunden nach der Entladung mit deutscher trivalenten Maul- und Klauen-seuchevaccine schutzzuimpfen.

§ 4

Rinder und Schweine, die zu Schlachtzwecken aus anderen Bundesländern nach Bayern verbracht werden, dürfen nur direkt an Schlacht- und Viehhöfe angeliefert werden und sind entweder an dem zum jeweiligen Schlachtviehhof gehörigen Schlachthof abzuschlachten oder zur Abschachtung an Fleischwarenfabriken mit eigenen, unter tierärztlicher Aufsicht stehenden Schlachtstätten zu verbringen. Das Entladen und Einstellen der eingeführten Tiere außerhalb von Schlachtviehmärkten, Schlachthöfen und Fleischwarenfabriken ist verboten.

§ 5

Die nach §§ 1 bis 4 anfallenden Kosten hat der Einführende zu tragen.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519).

§ 7

Die Bestimmungen der Verordnung zum Schutze gegen die Einschleppung von Tierseuchen aus anderen Bundesländern vom 25. April 1955 (GVBl. S. 123) werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

München, den 27. November 1956

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Geiselhöringer, Staatsminister

Oberpolizeiliche Vorschriften zur Änderung der Oberbergpolizeilichen Vorschriften für Braunkohlenbrikettfabriken und Anlagen zur Gewinnung von Braunkohlenstaub im Verwaltungsbezirk des Oberbergamtes München

Vom 7. November 1956

Auf Grund der Art. 253 und 254 des Berggesetzes vom 13. August 1910 (GVBl. S. 815) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Berggesetzes vom 30. März 1939 (GVBl. S. 87) werden die Oberbergpolizeilichen Vorschriften für Braunkohlenbrikettfabriken und Anlagen zur Gewinnung von Braunkohlenstaub im Verwaltungsbezirk des Oberbergamtes München vom 18. Dezember 1940 (GVBl. 1941 S. 12) mit Wirkung vom 1. Dezember 1956 wie folgt geändert:

§ 47 erhält folgende Fassung:

- (1) Jedem in der Fabrik beschäftigten Arbeiter ist ein Auszug dieser Oberbergpolizeilichen Vorschriften in Buch- oder Heftform gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.
Die Pflicht zur Aushändigung von Auszügen aus anderen Oberpolizeilichen Vorschriften bleibt hiervon unberührt.
- (2) Der Auszug muß die §§ 28 bis 42, 44, 46, 47 und 49 umfassen.
- (3) Ein Abdruck des Auszuges ist in den Aufenthaltsräumen auszuhängen.
- (4) Den Aufsichtspersonen und den Mitgliedern des Betriebsrates sind vollständige Abdrucke dieser Oberbergpolizeilichen Vorschriften gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

München, den 7. November 1956

Bayerisches Oberbergamt
Barth, Präsident

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, München, Prinzregentenstraße 7. Redaktion: A. König, München, Reitmorstraße 29. Druck: Münchener Zeitungsverlag, München 3, Bayerstraße 57/59. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis Ausgabe A vierteljährlich DM 2.50 + Zustellgebühr. Einzelpreis bis 8 Seiten 35 Pfg., je weitere 4 Seiten 10 Pfg. + Porto. Einzelnummern nur durch die Buchhandlung J. Schweitzer Sortiment, München 2, Ottostraße 1a, Fernruf 5 25 21.